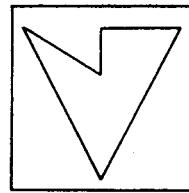


VERBAND ÖSTERREICHISCHER



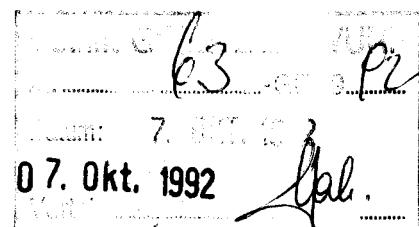
VOLKSHOCHSCHULEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Rathaus
Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

1020 Wien, Weintraubengasse 13
Tel. (0 22 2) 26 42 26, 26 91 56
Fax. (0 22 2) 214 38 91

Wien, 1992 10 01
FHS/Fi/CB

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein
Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge



Sehr geehrtes Präsidium!

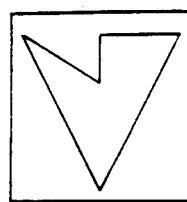
In der Beilage übersendet der Verband Österreichischer Volkshochschulen 25 Ausfertigungen einer am 30. September 1992 vom Präsidium des Verbandes Österreichischer Volkshochschulen beschlossenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für den
VERBAND
ÖSTERREICHISCHER VOLKSHOCHSCHULEN

Dr. Wilhelm Filla
Generalsekretär

Beilage erw.

VERBAND ÖSTERREICHISCHER



VOLKSHOCHSCHULEN

1020 Wien, Weintraubengasse 13
Tel. (0 22 2) 26 42 26, 26 91 56

Stellungnahme
zum Entwurf für das
Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Kommentar zum Vorblatt

A) Zu Problem:

Ein zusätzliches Bildungsangebot in Österreich, das Wissenschaftlichkeit und Praxisnähe sinnvoll vereint, ist **grundsätzlich zu begrüßen**.

Dem steigenden Qualifikationsbedarf, den wachsenden Studentenzahlen (wobei Österreich im Vergleich zu anderen Ländern eine noch immer geringe Akademikerquote aufweist), dem gesellschaftlichen Wandel, der neue bzw. geänderte Berufsfelder mit neuen und/oder geänderten Qualifikationen verlangt, und der größeren Durchlässigkeit im österreichischen Bildungssystem könnte damit entsprochen werden.

B) Zu Ziel:

- Fachhochschulen könnten den wissenschaftlichen status quo, verbunden mit engem Praxisbezug, in Österreich erhöhen. Das wird, angesichts eines - wie auch immer - näher zusammenrückenden Europa, über die Grenzen Österreichs hinaus von Bedeutung - besonders im Hinblick auf die immer größer werdenden und nur mehr global und interdisziplinär zu lösenden Probleme sozialer, friedenssichernder, umwelttechnischer oder wirtschaftlicher Art.

Die **Hauptargumentation durch den Verweis auf den wirtschaftlichen Nutzen von Fachhochschulen** greift vor diesem Hintergrund allerdings zu kurz.

Es wird, **bildungspolitisch gesamtgesellschaftlich und international** gesehen, neben der Fachkompetenz immer mehr um Problemlösekapazitäten, um Fähigkeiten zur Kooperation und zum gemeinsamen Denken (auch zwischen unterschiedlichen Disziplinen), zur Solidarität und zur politischen Verantwortlichkeit - über die eigene Person, über eine Gruppe, über den Staat hinaus - gehen. Dies wäre besonders beim Curriculum für Fachhochschulen mitzuberücksichtigen.

- Sollen Fachhochschulen nicht nur der Aus-, sondern auch der Weiterbildung dienen, so müssen **strukturelle Bedingungen** dazu geschaffen werden. Barrieren, mit denen besonders Berufstätige, Frauen oder Ältere zu kämpfen hätten, dürfen der Weiterbildung nicht im Wege stehen.

C) Zu Inhalt:

- Der Bund entbindet sich von der Pflicht des gesetzlichen Hochschulerhaltens, der Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen.
Damit gibt der Staat nicht nur die **Verantwortung für Bildung und wissenschaftliche Qualifizierung in Österreich** (zumindest teilweise) **aus der Hand** sondern **überläßt sie auch der Indienstnahme für jegliche Interessen**.

Bildung hat einen Gebrauchswert, und ist dennoch nicht allein an der Verwertbarkeit zu messen. Sie ist kein wirtschaftliches, sondern ein **öffentliches Gut**. Bildung kann sich nur zum Teil an Angebot und Nachfrage orientieren und hat sich mitunter auch der Nachfrage zu verweigern. Fachhochschulen allein in "private" Trägerschaft und Finanzierung zu übergeben hieße, diesen Bildungssektor allein marktwirtschaftlichen Gesetzen zu überlassen. Was darüber hinaus **gesamtgesellschaftlich von Wichtigkeit ist**, aber keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen zeigt, fiele damit dem Konkurrenzkampf zum Opfer.

- Werden eventuell letztlich die Kosten für Fachhochschulen den Student/innen angelastet, bedeutet dies ein **Rückfall in Studiengebühren**, die im Zuge gesellschaftlichen Fortschritts an der Universität abgeschafft wurden.
Wer garantiert außerdem, daß nicht als Spätfolge der "privat" finanzierten Fachhochschulen, auch an der Universität dieser Rückschritt stattfindet?
- Wie immer auch letztendlich die Finanzierung aussehen wird, **Selektionsmechanismen über Studiengebühren sind abzulehnen**.
- Die **Qualitätssicherung** von Bildungsangeboten läßt sich ebenfalls nicht ausschließlich an den Mechanismen des Marktes messen. Qualitätssicherung der Fachhochschulen hieße auch, darauf zu achten, daß die **emanzipatorischen Merkmale von Bildung** - etwa in kritische Distanz zur Realität gehen zu können, antizipierend Visionen entwerfen und gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu können - nicht verloren gehen.

Dem "Kontrollorgan" als ein autonomes akademisch/professionelles Gremium (Fachhochschulrat) müssen unbedingt **wissenschaftlich qualifizierte Weiterbildner/innen** angehören.

- o Die **Mitbestimmung** der zukünftigen Student/innen an Fachhochschulen muß auch in den Statuten für die Hochschulgremien verankert sein.
- o Für die Lehrenden an Fachhochschulen, die den Anforderungen der Wissenschaftlichkeit, der Praxisnähe und der Pädagogik entsprechen sollen, muß **Weiterbildung hochschuldidaktischer, wissenschaftlicher und praxisorientierter Art** vorgesehen werden (siehe Fachhochschulrat, § 7 (1) 4.).

Kommentar zu einzelnen § des Bundesgesetzes (FHStG)

Zu § 1.

Mit diesem Bundesgesetz, das die **Anerkennung** von Fachhochschul-Studiengängen regelt, sind bei weitem noch nicht alle Fragen rund um ihre Einrichtung beantwortet - ja nicht einmal alle gestellt.

Zu § 2. 1.

Die geforderte Gleichwertigkeit zu bestehenden Diplomstudien wird die **Frage der Bezahlung** künftiger Absolventen von Fachhochschulen aufwerfen, ebenso im Hinblick auf die dort Lehrenden. (Punkt 3.)

Zu § 2. (2)

Es ist sinnvoll, zur Erreichung des Ziels und zur Sicherung der Grundsätze (wohl der Fachhochschul-Studiengänge?) **anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten** durchzuführen. Bleibt offen, wann das geschehen soll (vor der Einrichtung einer Fachhochschule, während ihres Bestehens oder im nachhinein als Evaluation?) und wer dies zu leisten hat (Fachhochschulrat, Träger der Fachhochschule, Lehrende oder Student/Innen?).

Zu § 2. 3.

Besonders die **pädagogische Qualifikation der Lehrenden** wird schwer zu überprüfen sein. Berufserfahrung sowie wissenschaftliche Qualifikationen sind keinerlei Garantie für pädagogische Qualitäten. Daß die pädagogischen Kompetenzen höher als die derzeitigen an Österreichs Universitäten sind, wäre nicht nur zu wünschen, sondern zu fordern.

Zu § 2.).

Offen ist, **wer die Kosten für die Bedarfs- und Akzeptanzerhebung zu tragen hat** und wer sie veranlaßt (Trägerorganisationen, Fachhochschulrat ...?).

Diese sinnvolle Maßnahme kann sich gewiß nicht darin erschöpfen, einige Personen - und seien sie an noch so maßgeblichen Stellen - nach ihrer Einschätzung zu befragen. Eine **professionelle Bedarfserhebung** wird vonnöten sein, die aber kostet einiges.

Der OECD-Bericht ist auf alle Fälle zu berücksichtigen.

Der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend, müssen **neue Berufsfelder und geänderte Qualifikationsanforderungen** jederzeit integriert werden können oder zu neuen Fachhochschulen führen.

Bedarfserhebungen dürfen nicht nur den Qualifikationsbedarf, sondern auch die **Chancen auf Arbeitsplätze für die zukünftigen Absolventen - mit entsprechender Entlohnung** - erheben und sicherstellen. Wieso sollte jemand sich einer dreijährigen akademischen Ausbildung unterziehen, wenn er nachher nicht reale Anstellungschancen hat oder der entsprechende Berufszweig keine Anstellungen mit adäquater Bezahlung vorgesehen hat. Vorgaben im öffentlichen Dienst werden hier maßgeblich sein.

Zu § 2. 10.

Eine **Evaluierung** der Fachhochschul-Lehrgänge ist auf alle Fälle zu begrüßen, wobei das Mitspracherecht der StudentInnen und eine Evaluation auch durch diese Berücksichtigung finden muß.

Zu § 4. (1)

Die **allgemeine Zugänglichkeit** zu Fachhochschulen muß selbstverständlich gewahrt sein. Allerdings, in einem der heutigen Zeit entsprechenden Gesetzesentwurf von Rasse als Unterscheidungsmerkmal von Menschen zu sprechen, verstößt nicht nur gegen den aktuellen sozialwissenschaftlichen Wissensstand, sondern unterstützt auch die allgemein abzuwehrenden rassistische Tendenzen und zeugt von Gedankenlosigkeit.

Zu § 4. (2)

Fachliche Zugangsvoraussetzungen:

- o **Service und Beratungsstellen** für zukünftige Student/innen werden unerlässlich sein.
- o **Vorbereitungslehrgänge** für die Zugangsvoraussetzungen zu Fachhochschulen wären sinnvollerweise (wie dies auch jetzt bei den Studienberechtigungsprüfungen zur Universität der Fall ist) in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung anzusiedeln.
- o **Menschen mit qualifizierter Berufserfahrung, belegten Weiterbildungsaktivitäten und mit Weiterbildungsmotivation** muß der Zugang zu Fachhochschulen gewährt werden. An dieser Stelle muß auch ein Berufswechsel möglich sein.
Formale Voraussetzungen dürfen dabei kein Hindernis sein (nicht nur im Sinne der sozialen Mobilität, sondern auch im Hinblick auf die Durchlässigkeit unseres Bildungssystems).
- o Die **Anerkennung** von bereits an der Universität abgelegten (Teil-)Prüfungen muß vorgesehen werden. Für die jetzigen HTL-Ingenieure müßte ein Weg der "Nachdiplomierung" gefunden werden (eventuell einjähriger Lehrgang).

- o Ein Blick in unser Nachbarland Deutschland zeigt, daß voraussichtlich auch bei uns Fachhochschulen noch stärker als Universitäten von **Berufstätigen** besucht werden. Den Erschwerissen dieser Gruppe müßten strukturelle Maßnahmen entgegengesetzt werden - Abendstudium, Fernstudienmaterialien bei dazu geeigneten Modulen, flexible Handhabung von Zulassungen zu Prüfungen
- o Die Frage nach **bezahlter Bildungsfreistellung** muß an diesem Punkt erneut diskutiert werden.

Zu § 5.

Die **Durchlässigkeit** im Hinblick auf den Einstieg in ein Doktoratsstudium soll - wie vorgesehen - gegeben sein. Bei Fehlen eines einschlägigen Doktoratsstudiums soll der Fachhochschul-Abschluß bei einem weiterführenden Magisterstudium anrechenbar sein. Diese Durchlässigkeit im Bildungswesen und die geforderte berufliche Flexibilität der AbsolventInnen (siehe Erklärungen zum FHStG § 2) legt auch an dieser Stelle nahe, **interdisziplinäre Elemente** in den Fachhochschulen zu installieren.

Kommentar zu Abschnitt 2 - Fachhochschulrat

Es muß sichergestellt werden, daß auch Vertreter/innen der **außerschulischen Weiterbildung (nicht nur der beruflichen)** im Fachhochschulrat Sitz und Stimme haben.

Kommentar zu Erläuterungen zum FHStG

Zu 1. Abschnitt zu § 1

Die **Freiheit der Lehrmeinung und die Methodenfreiheit** ist auf alle Fälle zu wahren.

Zu 1. Abschnitt zu § 3

Die **Qualität und das Niveau** der vergebenen Fachhochschul-Abschlüsse werden letztlich von der Qualität der dort gebotenen Lehre durch die Lehrenden abhängen. Aufgrund der Praxisorientierung muß ein "angemessener" Praxisbezug bei den Lehrenden gefordert werden. Das wird finanzielle Probleme mit sich bringen, da PraktikerInnen wohl keine gut dotierte Stellung zugunsten einer schlechter bezahlten Lehre aufgeben werden. Der pädagogischen Eigung muß besonderes Interesse gelten.

Zu Abschnitt 1 zu § 3 und 4

- o Die vorgesehene "**soziale Öffnung**" des Hochschulbereichs, über den derzeitig Öffnungsgrad an den Universitäten hinaus, ist zu begrüßen und darf kein Lippenbekenntnis bleiben.

- o **Aufnahmeverfahren und Überprüfung von Eingangskenntnissen** müssen zwar geregelt werden, dürfen aber (wie an anderer Stelle erwähnt) nicht an formalen Bildungsabschlüssen festgemacht werden. Weitere Zugangsformen müssen - wie vorgesehen - entwickelt werden.
- o Die hier erwähnten eventuellen Aufnahmebeschränkungen dürfen nicht zu Lasten jener Gruppe gehen, die alternative Zugangsformen in Anspruch nehmen.

Zu Abschnitt 2 zu § 7

Der Aufgabenbereich des **Fachhochschulrates** scheint ein anspruchsvoller, verantwortungsvoller und arbeitsintensiver zu sein.

Es muß vorher gesichert werden, daß die in Frage kommenden Personen der Aufgabe auch im Hinblick auf ihr Zeitbudget gerecht werden können. Verpflichtungen, trotz Ehrenamtlichkeit, sind ins Auge zu fassen. (Zum Fachhochschulrat siehe auch andere Erwähnungen in dieser Stellungnahme.)

Verband Österreichischer Volkshochschulen
Wien, am 28. September 1992